

Handreichung
zum Thema

Veröffentlichung von Bildern

oder

Wie ist das mit dem
Recht am eigenen Bild?



Das Recht am eigenen Bild...

Wann dürfen Fotos ohne Einwilligung veröffentlicht werden?

Eigentlich gar nicht.

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 22 S. 1 Kunsturheberrechtsgesetzes "KUG"). Es gilt der Grundsatz, dass Fotos nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen.

Es handelt sich um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Deshalb kann bei Minderjährigen eine Einwilligung nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Eine bestimmte Form der Einwilligung ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Zur Sicherheit sollte man immer die Einwilligung der jeweiligen Personen einholen. Eine mündliche Zustimmung ist ausreichend. Aus Beweisgründen ist jedoch die Schriftform (§§ 126 ff. BGB) zu empfehlen. Wichtig ist, dass die Genehmigung immer im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck zu sehen ist. Wer einwilligt, dass sein Foto in der Tageszeitung erscheint, ist noch lange nicht damit einverstanden, dass es auch als Werbeplakat gebraucht wird.

Keine Regel ohne Ausnahme: (§ 23 KUG)

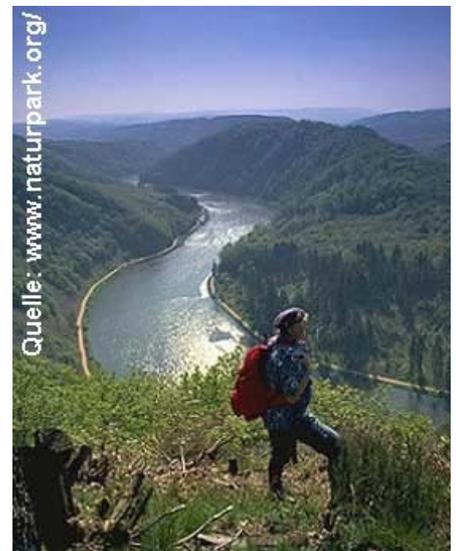


- Es gibt auch Fälle, in denen Fotos von Personen veröffentlicht werden dürfen, ohne dass deren Zustimmung zuvor eingeholt wurde. Die für die Presse sicherlich wichtigste Gruppe stellen dabei die sogenannten "Personen der Zeitgeschichte" dar. Prominente müssen es sich gefallen lassen, dass sie in der Öffentlichkeit fotografiert werden. Ihre Privatsphäre ist allerdings ebenfalls geschützt.

- Oder wenn die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit (Straße!) erscheint.

Doch wann sind Personen "Beiwerk"?

Wenn sie weggelassen werden können, ohne den Gesamteindruck des Bildes zu ändern. Nach der Rechtsprechung ist es aber erlaubt, die Lebendigkeit der Gesamtdarstellung sozusagen beiläufig zu erhöhen; sind also die Personen nur bei Gelegenheit erschienen und nicht aus der Anonymität herausgehoben, so gibt es keine Probleme. Damit ist für viele Situationen schon geholfen.



- **Eine weitere Ausnahme sind Bilder von Versammlungen oder Demonstrationen.**



Das sogenannte "Bild einer Person in der Menge" anlässlich eines Konzertes, Stadtfestes oder einer Demonstration kann von den betroffenen Personen nicht untersagt werden. Denn wer an einer Veranstaltung teilnimmt, der muss auch damit rechnen, dass er gesehen und fotografiert wird (Als Beispiel wäre hier die Frau neben Präsident Obama betroffen.).

Auch hier muss der Schwerpunkt des Bildes auf der Darstellung des Geschehens liegen, nicht aber auf der Darstellung der Personen, die daran teilgenommen haben (z.B. Gruppenfotos).

Das "Herausschießen" z.B. eines Fußballfans, der seiner Freude Ausdruck verleiht, während seine Mannschaft gerade ein Tor schießt, das ist leider nicht von § 23 KUG gedeckt, auch wenn in der Praxis häufig solche Bilder zu sehen sind. Denn gerade diese zeigen ja, wie es auf der Veranstaltung - hier einem Fußballspiel - zugegangen ist und fangen die Stimmung besonders gut ein.



In allen Fällen gilt jedoch: es dürfen keine Fotos verbreitet werden, durch die eine Person herabgewürdigt oder lächerlich gemacht wird.

- **Schließlich**, wenn ein Bild nicht auf Bestellung angefertigt wurde und die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Was passiert aber in den Fällen, in denen eine Person ohne Zustimmung abgebildet wird?

Die abgebildete Person kann zunächst einmal verlangen, dass ihre Fotos nicht mehr verbreitet werden. Sie kann weiterhin eine Entschädigung in Form eines "Lizenzentgelts" oder eines Schmerzensgeldes verlangen. Für ein Lizenzentgelt muss der Abgebildete nachweisen, dass regelmäßig Fotos von ihm nur gegen Gebühr veröffentlicht werden. Dies ist z.B. häufig bei Prominenten aus Show und Fernsehen der Fall.



Was heißt das jetzt für uns?

1. Wir brauchen eine Einverständniserklärung für jedes Bild, dass wir veröffentlichen.
2. Bei einem außergewöhnlich guten Bild ohne Einverständniserklärung, sollte die Einverständniserklärung nachgefordert werden.
3. Wir achten darauf, dass keine Bilder veröffentlicht werden, die einen herabwürdigenden oder lächerlich machenden Charakter haben.

Praxistipp:

**Wir empfehlen die Einfügung eines Hinweises in unseren Anmeldeflyer.
Als Vorlage dienen die hier abgedruckten Beispiele:**

Vorlage für Freizeiten- und Maßnahmenflyer

Beispiel 1:

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit nutzen wir Bilder von den durchgeführten Maßnahmen. Auf diesen Bildern kann Ihr Sohn/ Ihre Tochter u. U. zu sehen sein. Die verwendeten Bilder verfolgen ausschließlich den Zweck, die Evangelische Jugend mit ihren Aktivitäten darzustellen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass wir Bilder (auf denen Ihr Kind zu erkennen ist) verwenden dürfen.

Beispiel 2:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass wir Bilder (auf denen Ihr Kind zu erkennen ist) verwenden dürfen.